

MIETBÜRGSCHAFT

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag vom _____ zwischen

a) **Mieter:** _____ und b) **Vermieter:** _____

Verbürgt sich	(1) Bürge:	gegenüber Bürgschaftsnehmer/Vermieter:
Name, Vorname:	_____	_____
Straße:	_____	_____
PLZ / Ort:	_____	_____
Tel.-Nr.:	_____	
Geb.-Datum / Ort:	_____	
Geb.-Name	_____	
Ausweis-Nr.	_____	Staatsangehörigkeit: _____
Kto.-Nr. (IBAN):	_____	
BLZ / BIC, Kreditinstitut:	_____	
Arbeitgeber / Betrieb:	_____	
Betriebsanschrift:	_____	

- Nachstehend „Bürgen“ genannt -

ohne zeitliche Beschränkung zu folgenden Bedingungen für den unter a) genannten Hauptschuldner für die fälligen Mietbeträge, Betriebskosten, Abgaben, Beiträge, Mahngebühren und Vermieterregressansprüche zuzüglich jeweiliger Nebenleistungen für folgende Mietsache:

Bezeichnung der Mietsache: _____

Anschrift der Mietsache: _____

Dieser Mietbürgschaft ist seitens des Bürgen beizufügen:

Kopie des Personalausweises, Einkommensnachweis der letzten drei Monate, Schufa-Auskunft (nicht älter als drei Monate)

§ 1 SICHERUNGSZWECK

Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichnetem Mietverhältnis gegen den Hauptschuldner übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhaltes oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

§ 2 EINREDE DER VORAUSKLAGE

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso wie auf die Einreden auf Anfechtbarkeit gemäß § 770 BGB sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Die Bürgen können keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

§ 3 MEHRERE BÜRGEN

Die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 ANERKENNTNISSE

Anerkennnisse, die der Hauptschuldner dem Vermieter/Bürgschaftsnehmer erteilt hat oder noch erteilen wird, haben den Bürgen gegenüber nur mit deren schriftlicher Anerkennung volle Gültigkeit.

§ 5 ZAHLUNGEN DER BÜRGEN

Falls die Bürgen Zahlungen leisten, gehen die Rechte und Sicherheiten des Bürgschaftsnehmers gegen den Hauptschuldner im anteiligen Verhältnis auf sie über.

§ 6 ÄNDERUNGEN

der Bürgschaft bedarf der Schriftform.

§ 7 GERICHTSSTAND der Bürgschaft ist Gießen

§ 8 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausführung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Ort Datum Bürge Mieterin / Mieter

Hiermit bestätige ich, _____, dass diese Mietbürgschaft von meinen Eltern / _____ unterschrieben ist.

Unterschrift Mieterin/Mieter: _____

Name in Druckbuchstaben: _____